

Vereinsstatuten

Verein Tüftellabor Einstein Das Tüftellabor im Kanton Zug

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Tüftellabor Einstein besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und erfüllt einen öffentlichen Zweck.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung eines Tüftellabors für Kinder und Jugendliche. Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Kreativität,
- b) Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der selbständigen Realisierung von eigenen Ideen und Projekten,
- c) Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der Befähigung, andere Kinder am eigenen (Fach-) Wissen teilhaben zu lassen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Legate, Förderbeiträge aus der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitgliederkategorien

- a) Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Person)
- b) Familienmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

5. Beitritt

Der Vereinsbeitritt kann jederzeit erfolgen. Mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags ist das Mitglied aufgenommen. Mitglieder akzeptieren die Statuten des Vereins Tüftellabor Einstein.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit und ohne Frist möglich und erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung. Die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags innert 60 Tagen nach Fälligkeit gilt ebenfalls als Austrittserklärung.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der Gesellschaft.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ein Vereinsjahr endet jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Revisorin/des Revisors
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Statutenänderung
- h) Beschluss über Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (mit Ausnahme von Ziffer 13).

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten eingereicht werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder von 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes erfolgen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Präsidentin/Der Präsident und der Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

10. Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor, welche/welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

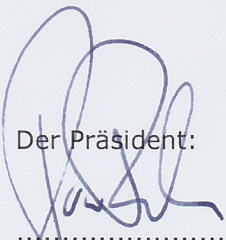
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen, und sofern drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

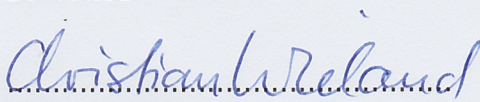
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite, öffentliche Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2014 generell revidiert und ersetzen die Statuten vom 24. Mai 2012. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

.....
Thomas Brändle

Der Aktuar:

.....
Christian Wieland

Zug, 20. Mai 2014